

Gebührensatzung
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Itzehoe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.09 (GVOBl. Schl.-H. S.93) und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.07 (GVOBl. Schl.-H. S.362), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der von der Stadt Itzehoe zur Beseitigung der Obdachlosigkeit unterhaltenen Gemeinschafts- und Obdachlosenunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr (Nutzungsentgelt) erhoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme und endet mit der Aufgabe der Unterkunft.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der durch die Ordnungsbehörde eingewiesene Obdachlose. Bei eingewiesenen Familien haften die einzelnen Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung der Gebühr

(1) Die Gebühr für die Obdachlosenunterkünfte Lübscher Kamp, Mühlenweg 10 - 16 (Neubau) und Mühlenweg 18 bis 24 wird nach der zugewiesenen Nutzfläche berechnet. Die Gebühr ist in der Endsumme auf volle 0,10 Cent auf- bzw. abzurunden. Für Flure, Waschküchen und ähnliche Räume, die der allgemeinen Benutzung dienen, sowie für Aborte und Stallräume wird keine Gebühr erhoben. Bei einer tageweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Wasserentnahme, Stromverbrauch, Entwässerung, Schornsteinreinigung und Müllabfuhr enthalten.

§ 5

Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich je Quadratmeter Nutzfläche in den Obdachlosenunterkünften

Unterkunft	Belegung durch 1 Person	Belegung durch 2 oder mehr Bewohner, je weiteren Bewohner
Mühlenweg 18 bis 24 (Altbau)	5,00 €	2,50 €
Mühlenweg 10 bis 16 (Neubau)	15,00 €	7,50 €
Lübscher Kamp 45	10,00 €	5,00 €

- (2) Für die Benutzung der Unterkunft Mühlenweg 18 bis 24 (Altbau) im Falle einer Vergabe zu Lagerzwecken wird eine Gebühr von 30,00 € mtl. erhoben.
- (3) Für die Benutzung der Unterkunftsräume für durchreisende Obdachlose in der Notunterkunft Mühlenweg (Übernachtungsstätte) wird keine Gebühr erhoben.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr gem. § 5 (1) ist bis zum dritten Tag nach dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 03. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Itzehoe vom 26.11.2001 außer Kraft.

Itzehoe, 17.11.09

Stadt Itzehoe

Blaschke
Bürgermeister